OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151928/2/RK/EP

Datum:
Linz, 25. März 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von V S, x, x A, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden vom 23. Juli 2018, GZ: Bau 1501634 Sa, betreffend den als „Demolierungsantrag nach § 49 der Oö. Bauordnung“ bezeichneten Antrag der Bf

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. In ihrem „Demolierungsantrag nach § 49 der Oö. Bauordnung“ vom 1. Dezember 2017 monierte die Bf und grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. x (x), dass es sich bei dem auf der Nachbarliegenschaft Nr. x, KG An (x), errichteten Wintergarten samt Brandwand um eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage handle, die konsenslos ausgeführt worden sei. Auch seien die Abstandsbestimmungen nicht eingehalten worden und es befände sich entgegen § 41 Abs. 1 Z 5b Oö. BauTG 2013 eine Glasschiebetüre an der Glasaußenwand.

Die Bf beantragte daher die Beseitigung des Wintergartens samt Feuerschutzwand im Sinne des § 49 Oö. BauO 1994 bzw. die Entfernung der im verbotenen Bereich errichteten Schiebetüre.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 30. Jänner 2018, GZ: Bau 1501634 Hö/Sa, wurde der Demolierungsantrag mangels Antragslegitimation der Bf zurückgewiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 brachte die nunmehrige Bf fristgerecht eine Berufung ein und machte kurz zusammengefasst geltend, dass die Errichtung des Wintergartens samt Brandschutzwand ein „Korruptionsprojekt“ darstelle, welches „rechtswidrig durch Amtsmissbrauch seitens der Baubehörde“ ohne Baubewilligungsverfahren „nur aufgrund einer gesetzwidrigen Bauanzeige aufgrund § 25 Abs. 1 Z 5 von BO, ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen von § 25 Abs. 1a“ genehmigt worden sei.
Es sei jedenfalls eine Baubewilligung einzuholen gewesen. Außerdem seien die gesetzlichen Mindestabstände nicht eingehalten worden. Die Bf beantragte daher wiederum einen „rechtskräftigen Bescheid für die Beseitigung der gesetzwidrigen Bautätigkeiten auf dem Grundstück Nr. x“.

I.4. Mit Bescheid des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden vom 23. Juli 2018, GZ: Bau 1501634 Sa, wurde die Berufung der Bf als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Begründend wurde ausgeführt, dass das oberösterreichische Baurecht im baupolizeilichen Auftragsverfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 49 Oö. BauO 1994 keine Parteistellung für Nachbarn vorsehe. Baupolizeiliche Aufträge seien stets von Amts wegen anzuordnen. Es stehe niemandem ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zu.

Der „Demolierungsantrag“ der Bf sei daher wegen fehlender Antragslegitimation in erster Instanz zurecht als unzulässig zurückgewiesen worden.

I.5. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 31. Juli 2018 fristgerecht Beschwerde und wiederholte im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Der Wintergarten samt Brandschutzwand sei konsenswidrig errichtet worden und wegen zahlreicher Verstöße gegen verschiedene baugesetzliche Bestimmungen außerdem „baubewilligungsunfähig“.
Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen sei der Wintergarten samt Brandwand zu beseitigen oder zumindest so zu verkleinern, dass die gesetzlichen Abstandsvorschriften eingehalten würden.

I.6. Mit Schreiben vom 24. September 2018, eingelangt am 25. September 2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

## II. Sachverhalt

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG x A (x). Südöstlich davon, unmittelbar angrenzend, liegt das Grundstück Nr. x, KG x A (x).
Die Bf begehrt die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zur Beseitigung bzw. Verkleinerung des auf diesem Grundstück befindlichen Wintergartens samt Brandwand.

## III. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass sich das Grundstück Nr. x, KG x A, im Alleineigentum der Bf befindet, stützt sich auf den Grundbuchsauszug vom 18. März 2019. Dass das Grundstück Nr. x, KG x, südöstlich unmittelbar an das Grundstück der Bf angrenzt, ist aus dem im Akt einliegenden Doris-Auszug vom 7. März 2019 ablesbar. Das Begehren auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags ergibt sich aus der Beschwerde vom 31. Juli 2018.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden, zumal eine solche von der Bf trotz diesbezüglicher Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids auch nicht beantragt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier relevanten Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2017, lauten auszugsweise:

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

[...]

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie – unabhängig von § 41 – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

[...]“

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die rechtzeitige Beschwerde im Rahmen des § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Wenn die Bf vorbringt, dass der Wintergarten samt Brandschutzwand in der Vergangenheit zu Unrecht keiner Baubewilligung zugeführt worden sei bzw. einer solchen auch nicht zugeführt werden könne und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der zuständigen Behörde die Einleitung eines baupolizeilichen Verwaltungsverfahrens auftragen, verkennt sie das Wesen der nachprüfenden Kontrolle behördlicher Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte.

Die Verwaltungsgerichte sind nach dem eindeutigen Konzept der österreichischen Bundesverfassung ausschließlich für jene Angelegenheiten zuständig, die ihnen gesetzlich ausdrücklich zugewiesen werden. Eine Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dem Sinne, dass sie zur Schlichtung oder Entscheidung jeglicher behaupteter Missstände in der Verwaltung berufen wären, kann der österreichischen Rechtsordnung nicht entnommen werden.

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ergeben sich vielmehr aus Art. 130 B-VG. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Mangels Normierung sonstiger Zuständigkeiten durch die Oö. BauO 1994 sind die Eingaben der Bf daher zwingend den Zuständigkeiten nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 4 B-VG zuzuordnen. Darüber hinausgehende Zuständigkeiten kommen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu. Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist außerdem stets nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde bildet (vgl. VwGH 13.12.2018, 2018/11/0200; VwGH 27.03.2018, 2015/06/0011).

Dementsprechend ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall einzig und allein berufen, über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags durch die erstinstanzliche Behörde bzw. die Bestätigung der Zurückweisung durch die belangte Behörde abzusprechen (vgl. VwGH 18.12.2014, 2014/07/0002, unter Hinweis auf die gefestigte, zu § 66 Abs. 4 AVG ergangene Rechtsprechung mwN.). Es ist nicht befugt, eine davon losgelöste inhaltliche Beurteilung des Falls durchzuführen oder allgemeine Handlungsanleitungen an Verwaltungsbehörden zu erteilen. Dies ergibt sich

letztlich auch aus dem gewaltenteilenden Prinzip des Art. 94 Abs. 1 B-VG, wonach die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist.

Wie der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden bereits mit Bescheid vom 30. Jänner 2018 richtig darlegte, ist im oberösterreichischen Baurecht bei baupolizeilichen Auftragsverfahren gemäß § 49 Oö. BauO keine Parteistellung für Nachbarn vorgesehen (vgl. VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221).
Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung besteht kein Rechtsanspruch auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags und damit auch kein Rechtsanspruch auf Beseitigung eines konsenslosen Baus (vgl. etwa VwGH 21.05.2007, 2004/05/0236; VwGH 09.09.2008, 2005/06/0341).

Der Verweis der Bf auf die Nichteinhaltung der einschlägigen Abstandsbestimmungen vermag daran nichts zu ändern, weil selbst im Falle des Vorliegens einer unzweifelhaften Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des Nachbarn kein solcher Rechtsanspruch besteht (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht[6] [2008] 262). Die Erstbehörde hat daher die inhaltliche Behandlung des verfahrenseinleitenden Antrags zurecht abgelehnt. Der Beschwerde gegen die bestätigende Entscheidung der belangten Behörde kommt keine Berechtigung zu.

Hievon unberührt bleibt der Umstand, dass sich aus den Regelungen über baupolizeiliche Aufträge Amtspflichten der Baubehörden ergeben können, welche einer potentiellen aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit abstrakt harren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe die zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer